

Landesamt für Umwelt
Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Referat N5 - Naturparke
Naturpark Hoher Fläming
Frau Karolin Eils
Brennereiweg 45
14823 Rabenstein/Fläming

vorab per E-Mail: Karolin.Eils@LfU.Brandenburg.de

Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V.
Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam
Telefon: 0331 / 281 281 90
E-Mail: info@fablf-brandenburg.de
Internet: www.fablf-brandenburg.de

Vorsitzender: Rudolf Hammerschmidt
Geschäftsführer: Ulrich Böcker

IBAN: DE32 1605 0000 3512 0055 50
BIC: WELADED1PMB

01. Februar 2022

**Auftaktveranstaltung vom 11.08.2021 zur Managementplanung für sechs FFH-Gebiete im Naturpark Hoher Fläming
hier: Hinweise zum Protokoll**

Sehr geehrte Frau Eils,

das von Ihnen am 10. Dezember 2021 versandte Protokoll der Auftaktveranstaltung zur Managementplanung von 6 FFH-Kulissen im Naturpark Hoher Fläming konnte vor Weihnachtspause und Jahreswechsel nicht mehr geprüft und abgestimmt werden. Ich habe an der Veranstaltung in Bad Belzig in meiner Funktion als Mitglied des Vorstands der Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V. zusammen mit dem Geschäftsführer RA Ulrich Böcker und der stv. Geschäftsführerin Antonia Bing teilgenommen und bitte um Präzisierung der nach meiner Wahrnehmung nachfolgend unklar und zum Teil widersprüchlich dargestellten Sachverhalte, ferner um ausdrückliche Bestätigung, dass meine Hinweise – unabhängig davon, ob sie schlussendlich Berücksichtigung finden - an denselben Verteilerkreis versandt worden sind, der auch Adressat Ihres Protokollentwurfes war.

- Sie beschreiben (Seite 2 unten und Seite 3, 1. Absatz), daß über die Schutzgebietsgrenzen hinaus kartiert worden ist. Weiter unten berufen Sie sich auf § 6 BNatSchG, wonach für „Flächenmonitoring“ eine Duldungspflicht bestehe. § 6 BNatSchG sagt aber nichts zum „Flächenmonitoring“, sondern spricht nur von „Beobachtung“. Und von „Duldungspflicht“ findet sich in der ganzen Vorschrift rein gar nichts. Klargestellt werden sollte, dass „Kartierung“ in Ihrem Sinne nicht deckungsgleich mit „Beobachtung“ ist. Der Unterschied zwischen Monitoring und Kartierung wird nicht erläutert. Insoweit ist der Bezug auf § 6*

**Wir kümmern uns
ums Land.**

fehlerhaft. Es hat nämlich kein Monitoring, sondern eine waschechte Kartierung stattgefunden. Eine solche wäre nur zulässig gewesen, wenn betroffene Grundeigentümer vorab über beabsichtigte Kartierungen informiert worden wären. Dies ist natürlich nicht geschehen. Die Rechtsquelle hierfür ist § 65 BNatSchG Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 BbgNatSchAG. Demnach bedürfen u.a. vermessungsähnliche Untersuchungen wie solche des Bodens vor Maßnahmenbeginn der rechtzeitigen Ankündigung gegenüber den betroffenen Grundeigentümern. Insoweit sind jedenfalls die Kartierungen über die FFH-Gebietsgrenzen hinaus widerrechtlich erfolgt. Dasselbe gilt für das ebenfalls fälschlich und verharmlosend als „Monitoring“ ausgewiesene Kartieren von Flächen, die nicht als LRT ausgewiesen sind, aber „Potential zur Entwicklung zu einem LRT zeigen“.

- Zur unrechtmäßigen Kartierung kommt hinzu, daß der Begriff der „Entwicklungsflächen“ für nicht als LRT erfaßte Flächen weder in der EU-Richtlinie noch im BNatSchG vorkommt. Die Entwicklung von Flächen gemäß Anhang II der FFH-RL bezieht sich ausschließlich auf bestehende LRT, die zu einem höheren Zustandsgrad verbessert werden können. Insoweit bleibt die Ausweisung von nicht durch LRT definierte Entwicklungsflächen rechtswidrig.*
- Die in der ersten Gebietsmeldung nach Brüssel festgelegten LRT unterliegen dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot. Ändern sich die Merkmale eines LRT, u.a. aufgrund natürlicher Entwicklung im erheblichen Zeitablauf zwischen Erstmeldung und Kartierung, so daß der ursprünglich gemeldete LRT nicht mehr existiert, kann, wie auf Seite 3, dritter Absatz, ausgewiesen, eine Planung nicht einfach ersatzweise nach dem aktuellen Istzustand erfolgen und so neue bzw. andere Schutzinhalte schaffen.*
- Das Offenhalten, ob eine FFH-Kulisse mit Habitatflächen aufgefüllt wird, die nicht als LRT ausgewiesen sind, mutet willkürlich an, wenn die Planung dann „irgendwann“ das Vorhandensein eines Habitats feststellt. Wie soll ein Bewirtschafter dem Verschlechterungsverbot nachkommen, wenn er gar nicht weiß, was er zu schützen hätte?*

Fazit:

Das Protokoll trägt weitaus mehr (wie nach unserem Eindruck auch die Auftaktveranstaltung als solche insgesamt) zu Rechtsunsicherheit bei, als es, seiner Aufgabe gemäß, eine solche vermindern bzw. beseitigen sollte. Wie bereits eingangs formuliert, bitte ich deshalb darum, dieses Schreiben sämtlichen Teilnehmern an der Veranstaltung zuzusenden, um klarzustellen, daß das vorliegende Protokoll nicht etwa Konsens ist. Es wäre im Übrigen noch Vieles mehr anzumerken. Die Fülle an

Unschärfe der Darlegungen durch die Naturparkleitung und das Planungsbüro macht es allerdings unmöglich, erschöpfend auf sie einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eberhard Lasson

Mitglied des Vorstandes